



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Energieaudits nach EDL-G

Hinweise zur Registrierung von Energieaudits durchführenden
Personen

I. Allgemeines

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie sind Nicht-KMU verpflichtet, erstmalig bis zum 05. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen. Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt. Die Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person werden insbesondere in §8b des Gesetzentwurfs beschrieben und im Folgenden näher erläutert.

Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs führt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine öffentlich geführte Liste für Energieaudits durchführende Personen (im Folgenden Energieberater/Energieberaterin genannt). Energieberater/Energieberaterinnen haben die Möglichkeit, sich bereits im Vorfeld durch Überprüfung der Fachkunde vom BAFA für die Durchführung von Energieaudits nach dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) prüfen zu lassen und in die öffentliche Energieauditorenliste eintragen zu lassen. Es ist jedoch keine verpflichtende Voraussetzung, sich in die Energieauditorenliste einzutragen, um Energieaudits nach dem EDL-G durchzuführen. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs besteht alternativ auch die Möglichkeit die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Energieberaters erst auf Anforderung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Stichprobenkontrolle durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Die Registrierung erfolgt personenbezogen. Sofern in einem Unternehmen unterschiedliche Energieberater/ Energieberaterinnen tätig sind, müssen diese einzeln registriert und anerkannt werden. Das BAFA hat hierzu ein elektronisches Anerkennungsverfahren eingerichtet.

Die Möglichkeit zur Registrierung wird mit Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundesrat am 06. März 2015 ermöglicht.

Eine Veröffentlichung der Energieauditorenliste auf den Seiten des BAFA erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens mit Inkrafttreten des novellierten EDL-G.

II. Registrierungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung hat der Energieberater/ die Energieberaterin dem BAFA die Erfüllung folgender Anforderungen zu erklären und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Die Energieberater/ Energieberaterinnen müssen die folgenden Voraussetzungen hinsichtlich Ihrer Ausbildung und Berufserfahrung erfüllen und nachweisen können:

1. Ausbildung:

Das Energiedienstleistungsgesetz setzt eine Ausbildung voraus, die mindestens dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens entspricht.

- a) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Ingenieur- oder Naturwissenschaften.

Als einschlägige Fachrichtung zählen beispielsweise: Energietechnik, Energieerzeugung, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik, Maschinenbau, Elektromaschinenbau.

oder

- b) Staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfte Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung.

oder

- c) Einen Meisterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung.

Als einschlägige Fachrichtung für Techniker/Technikerinnen und Meister/Meisterinnen zählen beispielsweise: Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Klimatechnik, Elektrotechnik, Kältesystemtechnik, Metalltechnik, Umwelttechnik, Bautechnik, Isoliertechnik, Maschinenbautechnik, Physiktechnik.

2. Berufserfahrung:

Eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Für den Nachweis der Berufserfahrung werden folgende Tätigkeiten akzeptiert:

- Anstellung als Energieberater/Energieberaterin in einem Beratungsunternehmen
- Selbständige Tätigkeit als Energieberater/Energieberaterin
- Energieberater/Energieberaterinnen aus kommunalen Unternehmen
- Energieberater/Energieberaterinnen aus Kammern, Verbänden
- Energieberater/Energieberaterinnen aus sonstigen öffentlichen Einrichtungen
- Energieberater/Energieberaterinnen aus Energieversorgungsunternehmen
- Energieberater/Energieberaterinnen aus Hersteller- und Bauunternehmen
- Planungsingenieur/Planungsingenieurin in Planungs-, Ingenieur- und Architekturbüros
- Ingenieur/Ingenieurin für Energie- und Gebäudetechnik in Unternehmen
- Techniker/Technikerin für Energie- und Gebäudetechnik in Unternehmen
- Energiebeauftragter/Energiebeauftragte oder Energiemanager/Energiemanagerin in Unternehmen
- Professoren/Dozenten oder Professorinnen/Dozentinnen an Fachhochschulen, Universitäten oder Fachschulen für Technik im Bereich Energietechnik, Energieerzeugung, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik, Maschinenbau oder andere Fachrichtungen mit Lehrtätigkeit in den genannten Gebieten.

3. Unabhängigkeit

Das Energieaudit ist in unabhängiger Weise durchzuführen. Dies folgt zum einen aus der in § 8a Absatz 1 Nummer 1 EDL-G in Bezug genommenen Norm DIN EN 16247-1, deren Nummern 4.1.3 und 4.1.4 Anforderungen an die Objektivität und Transparenz enthalten. Zudem stellt § 8b Absatz 2 EDL-G Anforderungen an die Unabhängigkeit der Durchführung des Energieaudits. Danach muss die das Energieaudit durchführende Person

1. das Unternehmen hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten und darf
2. keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden.

Das Verbot zur Annahme von Provisionen soll Interessenskonflikte in der Person des Beraters vermeiden, wenn dieser gleichzeitig für den Vertrieb von Produkten zuständig ist, die zur Durchführung der Energieeinsparinvestitionen erforderlich sind. Damit sollen jedoch Unternehmen, die eine unternehmensinterne Trennung der

Beratungsdienstleistungen vom Vertrieb von Einsparprodukten sicherstellen, nicht gehindert werden, Energieaudits nach dem Gesetz anzubieten.

Das EDL-G lässt es grundsätzlich zu, das auch interne Mitarbeiter das Energieaudit durchführen. Nach § 8b Absatz 2 Satz 3 EDL-G darf eine solche unternehmensinterne Person aber nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Nach Auffassung des BAFA steht diese laut Gesetzesbegründung von Erwägungsgrund 25 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU geleitete Regelung jedoch nicht einer Durchführung des Energieaudits durch den Energiebeauftragten/die Energiebeauftragte oder Energiemanager/Energiemanagerinnen eines Unternehmens entgegen. Interessenskonflikte, die einer unabhängigen Durchführung des Energieaudits abträglich sein könnten, sind vor allem bei operativ tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu erwarten, nicht aber wenn das Unternehmen jemanden ernannt hat, der sich als Energiebeauftragter/Energiebeauftragte oder Energiemanager/Energiemanagerin hauptverantwortlich um die Energieverbräuche des Unternehmens kümmert.

III. Verfahren der Registrierung

Die Registrierung und die Nachweisung der Qualifikationsanforderungen sind zwei aufeinander folgende notwendige Schritte.

1. Schritt: Registrierung BAFA

Sofern der Energieberater/die Energieberaterin noch nicht beim BAFA registriert ist, muss der erste Schritt der Registrierung durchlaufen werden, in dem insbesondere Angaben zum Namen, Anschrift, Email, Unternehmen, etc. abgefragt werden. Nachdem dieses Formular vollständig ausgefüllt wurde, wird die Beraternummer vergeben. Diese Registrierung muss grundsätzlich nur ein einziges Mal durchgeführt werden. Sofern der Energieberater/die Energieberaterin bereits über eine Beraternummer beim BAFA verfügt (z.B. im Bereich Energieberatung im Mittelstand) kann sofort der zweite Schritt im Portal durchlaufen werden.

2. Schritt: Nachweisung der Qualifikationsanforderungen

Mit der Beraternummer kann im Portal unter „Anerkennungen“ die Nachweisung der Qualifikationsanforderungen erbracht werden. Nach Angabe des Ausbildungshintergrunds können in diesem Schritt die entsprechenden Nachweise hochgeladen werden.

Die Durchführung des 2. Schrittes ist in jedem Fall notwendig. Erst nach der Durchführung des 2. Schrittes kann ein Energieberater/eine Energieberaterin beim BAFA für die Durchführung von Energieaudits nach EDL-G überprüft werden.

IV. Nachweise

Für die Registrierung und Nachweisführung sind Nachweise zur Belegung der gemachten Angaben des Energiebersaters/der Energieberaterin beim BAFA einzureichen. Insbesondere sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis der Ausbildung (Hochschulzeugnis oder Technikerzeugnis oder Meisterbrief)
- Nachweis dreijähriger, einschlägiger Berufserfahrung (Nachweis des Arbeitgebers, Bescheinigung der Lehrtätigkeit, Selbstständigkeitsnachweis und Referenzliste von durchgeführten Projekten)
- Handelsregisterauszug oder eine Gewerbeanmeldung des Unternehmens, bei dem der Energieberater/die Energieberaterin tätig ist, oder ein Selbstständigkeitsnachweis/Steuernummer des Finanzamts des Energiebersaters/der Energieberaterin

Die notwendigen Nachweise müssen elektronisch hochgeladen werden. Das Hochladen ist während des Prüfverfahrens oder auch danach möglich.

V. Eintragung in Energieauditorenliste

Sofern eine Eintragung in der öffentlich zugänglichen Energieauditorenliste gewünscht ist, kann dies im Rahmen des Anerkennungsprozesses angegeben werden.

Im Profil der Energieauditorenliste werden Informationen zum Namen und Vornamen des Energieberaters/der Energieberaterin, zum Namen des Unternehmens, zu Telefon, Telefax, Email und Webauftritt veröffentlicht.

Sollen weitere Informationen über das Energiedienstleistungsangebot veröffentlicht werden, kann hierzu die Anbieterliste genutzt werden. In der Anbieterliste können detaillierte Informationen zu Leistungen und möglichen Referenzprojekten veröffentlicht werden.

Das Profil der Energieauditorenliste kann mit dem Profil der Anbieterliste verlinkt werden. Hierzu kann im Portal unter Stammdaten die Nummer der Anbieterliste eingetragen werden.

VI. Datenaktualität

Die Daten, die im Rahmen des BAFA-Anerkennungsverfahrens angegeben werden, müssen online selbst gepflegt werden. Für die Richtigkeit der Daten ist der Energieberater/die Energieberaterin persönlich verantwortlich.

Der Energieberater/die Energieberaterin müssen alle Sachverhaltsänderungen im Zusammenhang mit Ihren Angaben zur Unabhängigkeit unverzüglich mitteilen

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 426

E-Mail: EBM@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1240

Stand

03.03.2015

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.